Freie Hansestadt Bremen

Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik

Inkrafttreten: 01.08.2016
Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.03.2023 (Brem.GBl. S. 208)
Fundstelle: Brem.GBl. 2016, 394
Gliederungsnummer: 223-o-4

außer Kraft

Aufgrund des § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Satz 2, des § 40 Absatz 8 und des § 49 jeweils in Verbindung mit dem § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 - 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht:

Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik
Teil 1 Ausbildung
§ 1 Aufgaben und Ziele
§ 2 Unterrichtsgrundsätze
§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung
§ 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln
§ 5 Praxisphasen
§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung
§ 7 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache
§ 8 Zulassung
Teil 2 Prüfung
§ 9 Allgemeines
§ 10 Abnahme der Prüfung
§ 11 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse
§ 12 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung
§ 13 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung

§ 14 Zulassung zur Prüfung
§ 15 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung
§ 16 Noten
§ 17 Vornoten der Prüfungsfächer
§ 18 Erste Prüfungskonferenz
§ 19 Projektprüfung
§ 20 Schriftliche Prüfung als gemeinsame Prüfung
§ 21 Zweite Prüfungskonferenz
§ 22 Mündliche Prüfung
§ 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks
§ 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
§ 25 Wiederholung der Prüfung
§ 26 Täuschung und Behinderung
§ 27 Versäumnis
§ 28 Niederschriften
Teil 3 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
§ 29 Allgemeines
§ 30 Voraussetzungen für die Zulassung, Zulassung
§ 31 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse
§ 32 Durchführung der Prüfung
§ 33 Ergebnis der Prüfung und Zeugnisse
Teil 4 Schlussbestimmungen
§ 34 Übergangsbestimmung
§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

außer Kraft

Teil 1
Ausbildung

§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik.

(2) Die Fachschule für Sozialpädagogik bildet Erzieherinnen und Erzieher aus. Schülerinnen und Schüler erwerben Kompetenzen, die als Grundlage für pädagogisch qualifiziertes, selbständiges, reflektiertes und konzeptionelles Handeln in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern erforderlich sind. Die Ausbildung soll zur Übernahme eigenverantwortlicher Tätigkeiten und Gruppenleitungsaufgaben, zur Teamarbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie zur Erziehungspartnerschaft befähigen.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis der Fachschule ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Erzieherin / Staatlich geprüfter Erzieher“ zu führen.

(4) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher erhält, wer nach erfolgreicher Abschlussprüfung seine berufliche Eignung in einem einjährigen begleiteten Berufspraktikum erfolgreich nachgewiesen hat.

(5) Mit diesem Abschluss wird die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 1 Absatz 5 der Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik in Verbindung mit § 33 Absatz 3a Nummer 3 des Bremischen Hochschulgesetzes zuerkannt.

§ 2
Unterrichtsgrundsätze

(1) Der Unterricht findet in der Fachschule statt und wird durch Praxisphasen in sozialpädagogischen Einrichtungen ergänzt.

(2) Der Unterricht in der Fachschule ist nach dem didaktischen Konzept der Kompetenz- und Handlungsorientierung durchzuführen.

(3) Während der Ausbildung ist mindestens ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.

§ 3
Dauer und Organisation der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre, in Teilzeitform entsprechend länger.

(2) Der Unterricht umfasst einen fachrichtungsübergreifenden und einen fachrichtungsbezogenen Lernbereich sowie einen Wahlpflichtbereich. Im Unterricht werden umfassende berufliche und allgemeine Fachkompetenzen vermittelt.

außer Kraft

(3) Die Ausbildung ist im fachrichtungsbezogenen Lernbereich in Lernfelder gegliedert.

§ 4
Unterrichtsfächer und Stundentafeln

Unterrichtsfächer sind alle Fächer und Lernfelder. Ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Unterrichtsfach ergeben sich aus der Stundentafel der Anlage.

§ 5
Praxisphasen

(1) Als Teil der schulischen Ausbildung werden Praxisphasen in unterschiedlichen Organisationsformen und in mindestens zwei verschiedenen Tätigkeitsfeldern im Gesamtumfang von 600 Zeitstunden durchgeführt. Die Praxisphasen können geteilt werden. Die Praxisphasen sollen gleichzeitig für alle Schülerinnen und Schüler eines Klassenverbandes durchgeführt werden. Die Schule entscheidet zu Beginn der Ausbildung über die Verteilung der Praxisphasen und über die Tätigkeitsfelder.

(2) Die Praxisphasen finden in Kooperation mit geeigneten Praktikumsstellen statt. Geeignet sind Praktikumsstellen, wenn die für die Ausbildung zuständige sozialpädagogische Fachkraft über eine für den jeweiligen Bereich einschlägige Ausbildung verfügt und die Praktikumsstelle gewährleistet, dass die für eine Erzieherin oder einen Erzieher spezifischen Tätigkeiten ausgeübt und vermittelt werden können. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Schule.

(3) Die Ziele und der Ablauf der Praxisphasen sowie die Aufgaben der Schülerin oder des Schülers werden zwischen Schule und Praktikumsstelle auf Grundlage des Ausbildungsplans abgestimmt.

(4) Die Praxisphasen dienen der Vertiefung und Anwendung der im Unterricht erworbenen Kompetenzen. In Zusammenarbeit zwischen Schule und Praktikumsstelle wird ein Ausbildungsplan mit Angaben über Ziele und Ablauf der Praxisphasen sowie Aufgaben der Schülerin oder des Schülers erstellt. Während der Praxisphasen ist die Schülerin oder der Schüler von einer Lehrkraft der Schule in der Einrichtung zu betreuen; es findet mindestens ein Arbeitstreffen je Praxisphase in der Schule statt. Die Schülerin oder der Schüler erstellt eine Dokumentation über jede Praxisphase.

(5) Die Praxisphasen werden von der Schule auf der Grundlage der Beurteilung durch die Praktikumsstelle, der Dokumentation der Praxiserfahrungen der Schülerin oder des Schülers und der Beurteilung der betreuenden Lehrkraft bewertet. Die Bewertung lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

außer Kraft

(6) Eine Praxisphase gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der jeweiligen Dauer der Praxisphase abgeleistet hat und die Bewertung gemäß Absatz 5 „mit Erfolg teilgenommen“ lautet. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Das Nähere über die Praxisphasen regelt die Schule.

(7) Eine Praxisphase kann im Rahmen einer Wiederholung des Ausbildungsjahres einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eine zweite Wiederholung der Praxisphase genehmigen.

§ 6
Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

1. der Mittlere Schulabschluss mit der mindestens „befriedigend“ lautenden Note in dem Fach Deutsch,

2. eine einschlägige berufliche Vorbildung,

3. der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Tätigkeit in allen sozialpädagogischen Einsatzfeldern durch eine ärztliche Bescheinigung und

4. die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Wurde der Mittlere Schulabschluss an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das E-Niveau die Note „ausreichend“ und für das G-Niveau die Note „befriedigend“ im Fach Deutsch.

(2) Einschlägige berufliche Vorbildungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind

1. der erfolgreiche Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung,

2. eine einschlägige Berufstätigkeit mit einem Umfang von mindestens drei Jahren.

Auf die Berufstätigkeit kann die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes oder des Europäischen Freiwilligendienstes angerechnet werden, wenn Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen Einsatzfeld übernommen wurden.

außer Kraft

(3) Zugelassen wird auch, wer die Hochschulreife in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erworben hat und die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 führt.

(4) Zugelassen wird auch, wer die Hochschulzugangsberechtigung besitzt und

1. ein mindestens einjähriges einschlägiges Praktikum,

2. ein freiwilliges soziales Jahr,

3. die Ableistung eines einjährigen Bundesfreiwilligendienst oder

4. die Ableistung eines einjährigen Europäischen Freiwilligendienstes

5. nachweisen kann und die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 führt.

(5) Zugelassen wird auch, wer den Abschluss eines Ausbildungsberufs nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes oder § 25 der Handwerksordnung oder den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung nachweist und

1. ein mindestens einjähriges einschlägiges Praktikum oder

2. ein freiwilliges soziales Jahr oder

3. die Ableistung eines einjährigen Bundesfreiwilligendienst oder

4. die Ableistung eines einjährigen Europäischen Freiwilligendienstes

nachweisen kann und die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 führt.

(6) Bewerberinnen oder Bewerber, die den Bildungsgang bereits mit Erfolg durchlaufen oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 7 erbracht. Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen.

außer Kraft

Ausreichende englische Sprachkenntnisse werden durch das Bestehen einer Prüfung zum Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats an beruflichen Schulen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz nachgewiesen. Dabei wird der Nachweis für die Zulassung auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Senatorin für Kinder und Bildung aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, eine andere Fremdsprache als Englisch für die Zulassung zur Fachschule für Sozialpädagogik anerkennen. Der Nachweis ist ebenfalls auf dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen.

(8) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 1 bis 5 zulassen.

außer Kraft

§ 7
Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 8 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt.

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine Feststellungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, nachgewiesen. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Die Zeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten, für den mündlichen Teil mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung muss mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Die schriftliche Arbeit ist von zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.

(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.

(7) Die Sprachfeststellungsprüfung entfällt bei Nachweis an anderer Stelle erworbener Zertifikate auf mindestens B2 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache.

§ 8
Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 bis 5 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 6 vorliegt.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorgelegt werden.

Teil 2
Prüfung

§ 9
Allgemeines

(1) Die Fachschule für Sozialpädagogik schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie einer Projektprüfung. Auf die mündliche Prüfung kann in den Unterrichtsfächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die schriftlichen Prüfungen finden als gemeinsame Prüfungen statt.

§ 10
Abnahme der Prüfung

Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die einen Bildungsgang der Fachschule für Sozialpädagogik eingerichtet haben, durchgeführt.

außer Kraft

§ 11
Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,

2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,

3. die Fachlehrerinnen und die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung.

Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.

(2) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung und der Projektprüfung werden Teilprüfungsausschüsse gebildet. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,

2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und

3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer.

Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm benannte Vertreterin oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu Absatz 1 Nummer 4 und 5 können beratend teilnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse

außer Kraft

werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.

(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

§ 12
Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer.

(2) Die gemeinsamen Prüfungen finden an den Fachschulen jeweils am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin für die jeweilige Prüfung wird auf Vorschlag der Fachschulen von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt allen Beteiligten Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit.

(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 25 und 26 bekannt zu geben.

§ 13
Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.

außer Kraft

(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.

§ 14
Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik ist.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer die Praxisphasen ohne Erfolg durchlaufen hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Schule die Senatorin für Kinder und Bildung.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird in der ersten Prüfungskonferenz nach § 18 getroffen und der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitgeteilt.

§ 15
Festlegungen zur schriftlichen Prüfung

(1) Schriftliche Prüfungsfächer sind zwei Lernfelder des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs.

(2) Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit den Fachschulen fest, welche Lernfelder schriftlich geprüft werden.

(3) Die Entscheidungen über die Festlegungen zur Prüfung werden den Prüflingen zu Beginn des Ausbildungsjahres vor der Prüfung zur Kenntnis gegeben.

§ 16
Noten

(1) Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung erfolgt auf der Basis des für berufliche Vollzeitbildungsgänge festgelegten Notenschlüssels:

1	2	3	4	5	6
ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

(2) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet. Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Endnoten.

außer Kraft

§ 17
Vornoten der Prüfungsfächer

Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen während der beiden Ausbildungsjahre in den Prüfungsfächern. Sie werden unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsentwicklung im zweiten Ausbildungsjahr ermittelt.

§ 18
Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur ersten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfungen und der Projektprüfung.

(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung werden dem Prüfling die Vornoten der Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung und der Projektprüfung mitgeteilt.

§ 19
Projektprüfung

(1) Die Projektprüfung bezieht sich thematisch auf Inhalte der praktischen Ausbildung. Sie findet lernfeldübergreifend im fachrichtungsbezogenen Lernbereich statt. Das Lernfeld, dem die Benotung der Projektprüfung zugeordnet wird, darf nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein. Mit der Projektprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er eine komplexe Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann. Die Projektprüfung wird in Verbindung mit einer Praxisphase durchgeführt.

(2) Die Projektprüfung kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.

(3) Das Thema der Projektprüfung wird auf Vorschlag des Prüflings von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.

(4) Die Projektprüfung besteht aus drei aufeinander bezogenen Teilen:

1. Produkt.

Das Produkt ist eine schriftliche Darstellung von Projektplanung, Projektdurchführung und Projektergebnissen.

außer Kraft

2. Schriftliche Reflexion.

Der sozialpädagogische Handlungsprozess wird in schriftlicher Form reflektiert.

3. Kolloquium.

Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation des Produktes zur Grundlage. Die Dauer der Präsentation beträgt 10 bis 15 Minuten. An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch im zeitlichen Umfang von 10 bis 15 Minuten an.

(5) Die schriftliche Darstellung und die schriftliche Reflexion nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 sind nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung nach zwei Unterrichtswochen von dem Prüfling vorzulegen. Von der Planung bis zur Reflexion wird der Prozess der Bearbeitung von der Schule begleitet. Es findet in dieser Zeit kein Unterricht nach Stundenplan statt. Das Ergebnis der schriftlichen Darstellung und der schriftlichen Reflexion ist vor der mündlichen Prüfung festzustellen.

(6) Die schriftliche Darstellung und die schriftliche Reflexion werden vom Mitglied des Teilprüfungsausschusses nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 beurteilt und benotet. § 20 Absatz 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Die Projektpräsentation nach Absatz 4 Nummer 3 findet im Rahmen eines Kolloquiums statt, das vor dem Teilprüfungsausschuss nach § 11 Absatz 2 stattfindet. Der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des Mitglieds nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 die Note für das Kolloquium fest.

(8) Der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote für die Projektprüfung fest; die Noten für die schriftliche Darstellung und Reflexion und für das Kolloquium fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

(9) Das Thema und die Note der Projektprüfung werden im Abschlusszeugnis oder Abgangszeugnis ausgewiesen.

außer Kraft

§ 20
Schriftliche Prüfung als gemeinsame Prüfung

(1) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt in jedem Unterrichtsfach mindestens 180 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten.

(2) Die von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten Gremien für die Vorbereitung der gemeinsamen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Lernfeld zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung

der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung jeweils einen Aufgabenvorschlag aus.

(3) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben den Prüflingen nicht vor Prüfung bekannt werden.

(4) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.

(5) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(6) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

außer Kraft

§ 21
Zweite Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Unterrichtsfächer der Stundentafel. Die Vornoten werden unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsentwicklung im zweiten Ausbildungsjahr ermittelt.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Projektprüfung

1. bei welchen Prüflingen und in welchen Fächern er nach § 9 Absatz 1 Satz 3 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,

2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können, und

3. in welchen Unterrichtsfächern die übrigen Prüflinge geprüft werden.

Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Unterrichtsfach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 bestehen kann.

(4) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Unterrichtsfächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Unterrichtsfach verzichtet wird, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Unterrichtsfach Gebrauch macht und dieses Unterrichtsfach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Unterrichtsfächern gehört.

(5) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(6) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

1. die Vornoten der übrigen Unterrichtsfächer,

2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der Projektprüfung,

3. die Unterrichtsfächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,

4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

außer Kraft

§ 22
Mündliche Prüfung

(1) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung können alle Unterrichtsfächer sein.

(2) Ein Prüfling darf höchstens in zwei Unterrichtsfächern mündlich geprüft werden.

(3) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

(4) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Unterrichtsfach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Unterrichtsfach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 21 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(5) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen und Schüler der Fachschule der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Unterrichtsfach geprüft werden. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein.

(6) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat. Hat ein Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten, erhält er für dieses Unterrichtsfach zwei schriftlich formulierte Aufgaben, die jeweils mindestens zwei Themen aus dem Unterricht des letzten Ausbildungsjahres umfassen, zur Auswahl. Die Vorbereitungszeit hierfür beträgt in der Regel 45 Minuten.

(7) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Dem Prüfling muss zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht werden. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Beurteilt wird, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.

(9) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Unterrichtsfach in der Regel 15 Minuten, in einem mit „nicht beurteilbar“ bewerteten Unterrichtsfach 20 bis 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.

außer Kraft

(10) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Unterrichtsfächern fest.

(11) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.

§ 23
Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks

(1) Der Prüfungsblock umfasst die Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 20 Absatz 1. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.

(2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn

1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder

2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in beiden Fächern „mangelhaft“ lautet oder

3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich durch das andere Fach nicht gegeben ist. Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung im anderen Fach des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.

§ 24
Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Unterrichtsfächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, den Noten der schriftlichen Prüfungen, der Note der Projektprüfung sowie den Noten der mündlichen Prüfungen; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet. Steht anstelle der Vornote der Vermerk „nicht beurteilbar“, so ergibt sich die Endnote aus den Leistungen in der Prüfung. Bei Unterrichtsfächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.

außer Kraft

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 nicht bestanden ist oder

2. die Endnote in einem Unterrichtsfach „ungenügend“ lautet oder

3. die Endnote im Lernfeld „Pädagogische Beziehungen gestalten“ oder „Mit Gruppen pädagogisch arbeiten“ „mangelhaft“ lautet oder

4. die Gesamtnote der Projektprüfung „mangelhaft“ lautet oder

5. die Endnote in einem der übrigen Unterrichtsfächer „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist; ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Unterrichtsfach mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Unterrichtsfächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Unterrichtsfach haben oder

6. die Endnote in mehr als einem Unterrichtsfach „mangelhaft“ lautet.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die dritte Prüfungskonferenz die Endnoten der Prüfungsfächer sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Erzieherin“ oder „Staatlich geprüfter Erzieher“ zu führen. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

§ 25
Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

außer Kraft

(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teil.

§ 26
Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.

§ 27
Versäumnis

(1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.

(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 28
Niederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

außer Kraft

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,

2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,

3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,

4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,

5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,

6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,

7. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 22 Absatz 11 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsleistungen der Projektprüfung, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren.

außer Kraft

Teil 3
Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 29
Allgemeines

(1) Zur Prüfung kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen werden, die oder der nicht am Unterricht der Fachschule für Sozialpädagogik teilgenommen hat, wenn sie oder er

1. während der letzten zwölf Monate vor der Prüfung ihre oder seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, im Lande Bremen hatte,

2. die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 6 Absatz 1 bis 5 erfüllt und

glaubhaft macht, dass Art und Umfang ihrer oder seiner Vorbereitungen den Prüfungsanforderungen entsprechen werden.

(2) Eine Nichtschülerin oder ein Nichtschüler darf zur Prüfung nicht früher zugelassen werden, als dies bei regulärem Durchlaufen des Bildungsgangs möglich gewesen wäre.

(3) Die Prüfung für eine Nichtschülerin oder einen Nichtschüler findet im Rahmen der planmäßigen Prüfung statt.

(4) Für die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler gelten die Bestimmungen des Teils 2 dieser Verordnung entsprechend.

§ 30
Voraussetzungen für die Zulassung, Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung sind bei der Fachschule bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darlegung des bisher durchlaufenen schulischen Werdegangs,

2. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse, die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 bis 5 erforderlich sind, sowie weiterer Zeugnisse, die Auskunft über den bisherigen Werdegang geben,

3. der Nachweis oder, falls dies unmöglich ist, die Glaubhaftmachung der Vorbereitung zur Prüfung,

4. eine Erklärung, ob schon an einer anderen Stelle der Versuch zur Ablegung der Prüfung unternommen worden ist,

5. der Nachweis über die Wohnung nach § 29 Absatz 1 Nummer 1.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Fachschule.

(3) Aus Gründen, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 Nummer 2 zulassen

außer Kraft

(4) Im Prüfungsverfahren gilt § 13 entsprechend. Der Prüfling hat die Behinderung durch ein entsprechendes ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 31
Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfung für eine Gruppe von Nichtschülerinnen und Nichtschülern wird ein Prüfungsausschuss abweichend von § 11 Absatz 1 gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung als Vorsitzende oder als Vorsitzender,

2. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,

3. die von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden mit der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten beauftragten Fachlehrerinnen oder Fachlehrer.

(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfungen können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Teilprüfungsausschüsse können außerdem zur Durchführung der Projektprüfung nach § 19 gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,

2. die von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden als Prüferin oder als Prüfer beauftragte Fachlehrerin oder Fachlehrer und

3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer der Schule.

(3) Auf Antrag einer Weiterbildungseinrichtung kann die Senatorin für Kinder und Bildung die Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Weiterbildungseinrichtung, die regelmäßig auf Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschülern vorbereitet, als Mitglieder ohne Stimmrecht in den Prüfungsausschuss und in die Teilprüfungsausschüsse berufen, sofern sie eine entsprechende Lehrbefähigung oder Qualifikation besitzen.

außer Kraft

§ 32
Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird in sämtlichen Unterrichtsfächern und Lernfeldern nach § 4 durchgeführt. Die schriftlichen Prüfungen erstrecken sich auf die Fächer und Lernfelder nach § 15 Absatz 1 und die Projektprüfung auf die Fächer und Lernfelder nach § 19 Absatz 1. Die mündliche Prüfung findet in allen anderen Unterrichtsfächern statt.

(2) Bei Beginn eines jeden Prüfungsteils weist sich der Prüfling über seine Person aus.

(3) Die §§ 12, 15, 16 und 18 bis 27 gelten entsprechend.

§ 33
Ergebnis der Prüfung und Zeugnisse

(1) Wer als Nichtschülerin oder als Nichtschüler an der Prüfung erfolgreich teilgenommen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine entsprechende Bescheinigung.

(2) Abschlusszeugnis oder Bescheinigung erhalten folgenden Vermerk: „Frau / Herr ... hat die Prüfung als Nichtschülerin / als Nichtschüler abgelegt“.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 34
Übergangsbestimmung

Auf Bildungsgänge, die am oder vor dem 1. August 2016 begonnen haben, ist die Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 35
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 21. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 151 - 223-o-4), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 4. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 93) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den 8. Juni 2016

Die Senatorin für Kinder und Bildung

außer Kraft

Anlage

(zu § 4)

Stundentafel für die Fachschule für Sozialpädagogik

Fächer	Unterrichtsstunden pro Jahr 1. Ausbildungsjahr	2.
Pflichtbereich		
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		
Deutsch / Kommunikation	120	120
Fremdsprache	80	80
	200	**200**
Fachrichtungsbezogener Lernbereich		
1) Pädagogische Beziehungen gestalten	80	80
2) Mit Gruppen Pädagogisch arbeiten	100	100
3) Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im gesellschaftlichen Kontext verstehen, alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich fördern	130	130
4) Sozialpädagogische Bildungsprozesse gestalten	320	320
5) Gesundheitliche Entwicklung ganzheitlich fördern	80	0
6) Natur- und Umweltpädagogische Zusammenhänge erkennen und ökologisch handeln	0	80
7) Rechtliche und administrative Grundlagen der sozialpädagogischen Arbeit anwenden	60	60

außer Kraft

8)	Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie an Teamentwicklung mitwirken und in Institutionen und Netzwerken kooperieren	80	80
		850	**850**
Wahlpflichtbereich			
		240	**240**
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler		**1.290**	**1.290**
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer		**1.290**	**1.290**
Teilung		**120**	**120**

außer Kraft